

Allgemeine Geschäftsbedingungen der SKIT Dynamics GmbH (Stand 09/2021)

1. Allgemeines

- 1.1. Die nachstehenden allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB genannt) gelten für alle Lieferungen, Leistungen und vertraglichen Vereinbarungen der SKIT Dynamics GmbH, Idstein und deren Niederlassungen, nachfolgend SKIT genannt, gegenüber allen Vertragspartnern von SKIT welche Unternehmer im Sinne des § 14 BGB sind.
- 1.2. Es gelten ausschließlich die Geschäftsbedingungen von SKIT. Entgegenstehende oder abweichende Geschäftsbedingungen des Vertragspartners werden auch ohne ausdrücklichen Widerspruch selbst im Falle der vorbehaltlosen Vertragsdurchführung nicht Vertragsbestandteil.
- 1.3. Alle Vereinbarungen, die zwischen SKIT und dem Vertragspartner zwecks Ausführung dieses Vertrages getroffen werden, sind in diesem Vertrag oder in einem Änderungsvertrag schriftlich niederzulegen.
- 1.4. SKIT ist berechtigt, diese AGB zu ändern, indem sie dem Vertragspartner im Einzelnen schriftlich über die Änderung informiert. Die Änderungen treten einen Monat nach Mitteilung in Kraft. Erfolgen die Änderungen zuungunsten des Kunden, kann dieser den Vertrag binnen eines Monats nach Zugang der Änderungsmitteilung kündigen. Kündigt der Kunde nicht, wird die Änderung ihm gegenüber mit Ablauf der Monatsfrist wirksam.

2. Angebote

- 2.1. Angebote der SKIT sind – insbesondere hinsichtlich des Preises, Menge, Lieferfrist, Liefermöglichkeit und Nebenleistungen – freibleibend.
- 2.2. Ebenso sind technische Beschreibungen und sonstige Angaben in Angeboten, Prospekten und sonstigen Informationen freibleibend. Wir behalten uns vor die Unterlagen an Weiterentwicklungen und technische Änderungen anzupassen. Dies gilt insbesondere für Produkte von Drittherstellern und Lieferanten.
- 2.3. Weiterhin hängen Liefertermine stets von der Lieferfähigkeit der Vorlieferanten ab.

3. Vertragsschluss

- 3.1. Ein Vertrag kommt zu den vereinbarten und aus der Auftragsbestätigung der SKIT ersichtlichen Bedingungen zustande. Bei Zugang eines Auftrages ist dieser für die SKIT nur nach schriftlicher Auftragsbestätigung bindend. Einer schriftlichen Auftragsbestätigung steht die Ausführung des Auftrages gleich.
- 3.2. Die ausdrückliche Übernahme von Garantien oder die Zusage von Eigenschaften bedarf der schriftlichen Bestätigung durch SKIT.
- 3.3. Soweit abgeschlossen, gelten vorrangig die spezielleren Lizenz- und Garantiebedingungen für Softwareprodukte von SKIT und ergänzend diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen.
- 3.4. Weiterhin gelten die entsprechenden vertraglichen Bedingungen der jeweiligen Software-Hersteller. Diese Bedingungen stellen wir Ihnen gerne zur Verfügung.
- 3.5. SKIT behält sich vor, bei der Ausführung von Aufträgen von dem Angebot oder der Auftragsbestätigung abzuweichen, wenn dies durch zwingende rechtliche oder technische Normen bedingt wird. Hiervon wird SKIT den Auftraggeber unverzüglich informieren. Ist die Abweichung mit einer Kostensteigerung und/oder einer Einschränkung der geplanten Funktionalitäten verbunden, ist der Kunde zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.
- 3.6. Soweit sich die Vertragspartner per elektronischer Post (E-Mail) verständigen, erkennen sie die unbeschränkte Wirksamkeit, der auf diesem Wege übermittelten Willenserklärungen nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen an:

- In der E-Mail dürfen die gewöhnlichen Angaben nicht unterdrückt oder durch Anonymisierung umgangen werden; d. h., sie muss den Namen und die E-Mail-Adresse des Absenders, den Zeitpunkt der Absendung (Datum und Uhrzeit) sowie eine Wiedergabe des Namens des Absenders als Abschluss der Nachricht enthalten. Eine im Rahmen dieser Bestimmung zugegangene E-Mail gilt vorbehaltlich eines Gegenbeweises als vom anderen Partner stammend.
- Für unverschlüsselt im Internet übermittelte Daten ist eine Vertraulichkeit nicht gewährleistet.

- 3.7. Ist die Bestellung des Vertragspartners als Angebot im Sinne des § 145 BGB zu qualifizieren, so kann SKIT dieses innerhalb von 12 Werktagen annehmen.
- 3.8. Angaben im Sinne der Ziffer 3.1. sowie öffentliche Äußerungen durch SKIT, durch Hersteller und ihre Gehilfen (§ 434 Abs. 1 Satz 3 BGB) werden nur Bestandteil der Leistungsbeschreibung, wenn in dem schriftlichen Vertrag mit dem Vertragspartner ausdrücklich darauf Bezug genommen wird.

4. Leistungsumfang

- 4.1. SKIT ist in zumutbarem Umfang zu Teillieferungen und Teilleistungen berechtigt.
- 4.2. SKIT ist berechtigt, sich zur Erfüllung der von ihr geschuldeten Leistungen der Hilfe Dritter und Subunternehmer zu bedienen.
- 4.3. Zu Test- oder Demozwecken gelieferte Produkte (Hardware, Software, Datenträger, Unterlagen etc.) bleiben Eigentum der SKIT. SKIT behält sich vor, Software so auszurüsten, dass die Programme nach Ablauf der vereinbarten Testdauer nicht mehr voll einsatzfähig sind. Der Kunde kann hieraus keinerlei Ansprüche auf Schadensersatz oder Aufwendungsersatz herleiten.

5. Lieferung und Lieferfrist

- 5.1. Die von der SKIT angegebenen Lieferzeiten sind unverbindlich. Für verspätete Lieferung haftet die SKIT nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit; die SKIT ist berechtigt, bei eintretenden Lieferverzögerungen seitens Ihrer Vorlieferanten kurzfristig eine vergleichbare Ware bis zur Anlieferung der bestellten zur Verfügung zu stellen.
- 5.2. Für den Fall, dass der voraussichtliche Liefertermin von SKIT um mehr als 4 Wochen überschritten wird, ist der Kunde berechtigt, SKIT eine angemessene Nachfrist zur Lieferung zu setzen.
- 5.3. Der Käufer hat rechtzeitig vor Lieferung der Kaufsachen auf seine Kosten nach den dem Käufer bekanntgegebenen Richtlinien für den Betrieb der Kaufsachen geeignete Räume mit den notwendigen technischen Einrichtungen, die auch von ihm in Betrieb zu halten sind, bereitzustellen.
- 5.4. Auftragsänderungen führen zur Aufhebung vereinbarter Termine und Fristen, soweit nichts anderes vereinbart ist.
- 5.5. Liefer- und Leistungsfristen verlängern sich angemessen im Falle höherer Gewalt und aller sonst von SKIT nicht zu vertretender Hindernisse, welche auf die Lieferung oder Leistung von erheblichem Einfluss sind, insbesondere bei Streik und Aussperrung bei SKIT, ihren Lieferanten oder deren Unterlieferanten.

6. Installation, Schulung und Beratung

- 6.1. Der Vertragspartner ist für die ordnungsgemäße Installation der gelieferten Ware selbst verantwortlich. Weder die Installation noch die Schulung und Einweisung des Vertragspartners oder seiner Bedienungskräfte in die Bedienung der gelieferten Waren oder Leistungen, insbesondere von Hardware und Software, gehören zum Leistungsumfang von SKIT. Solche Leistungen erfolgen nur bei Abschluss einer gesonderten Vereinbarung und werden dementsprechend gesondert berechnet.

Allgemeine Geschäftsbedingungen der SKIT Dynamics GmbH (Stand 09/2021)

- 6.2. Sofern eine entsprechende Vereinbarung im Sinne der Ziffer 6.1. gesondert getroffen wurde, hat der Vertragspartner seine Mitwirkungspflichten zu erfüllen. Insbesondere hat er dafür zu sorgen, dass die zur Ausführung der Dienstleistung erforderlichen Bedingungen erfüllt und die erforderlichen Mittel bereit gestellt sind, beispielsweise genügend Arbeitsraum für die Installation zur Verfügung steht.
- 6.3. Mündliche oder telefonische Auskünfte sind stets unverbindlich. Zu ihrer Verbindlichkeit bedürfen sie der schriftlichen Bestätigung, z.B. per E-Mail.
- 6.4. Serviceleistungen können vom Kunden unter Grundlage der „SKIT Vertragsbedingungen Serviceleistungen“ in der jeweils aktuellen Fassung beauftragt werden.
- 7. Preise**
- 7.1. Die Preise für Lieferungen und Leistungen von SKIT verstehen sich netto ausschließlich Verpackungs- und Frachtspesen. Maßgebend sind die in der Auftragsbestätigung von SKIT genannten Preise und nachrangig hierzu die Preise der aktuellen Preisliste, zuzüglich der jeweiligen gesetzlichen Umsatzsteuer.
- 7.2. Lieferungen und Leistungen, für die nicht ausdrücklich feste Preise vereinbart sind, werden zu den am Tage der Erbringung gültigen Listenpreisen von SKIT berechnet.
- 7.3. Schulungs-, Installations- und andere Dienstleistungen werden, soweit kein Festpreis vereinbart wurde, nach der bei Durchführung der Leistungen jeweils gültigen Preisliste berechnet.
- 7.4. Bei Erhöhung der Preise zwischen Vertragsabschluss und Lieferung ist die SKIT berechtigt, die erhöhten Preise zu verlangen, sofern die Lieferung mehr als 4 Monate nach Vertragsabschluss erfolgt und nicht aufgrund von Verzögerungen eingetreten ist, die SKIT zu vertreten hat.
- 7.5. Eventuelle Rückerstattungsansprüche des Kunden, z. B. aufgrund von Überzahlungen, Doppelzahlungen, etc. werden dem Rechnungskonto des Kunden gutgeschrieben und soweit möglich mit der nächsten fälligen Forderung verrechnet.
- 8. Zahlung und Zahlungsverzug**
- 8.1. Soweit nichts anderes vereinbart ist, sind Zahlungen sofort nach Zugang der Rechnung, ohne jeden Abzug innerhalb von 14 Tagen zu leisten. Neukunden werden – soweit nichts anderes vereinbart ist – nur gegen Vorauszahlung oder Nachnahme beliefert. Im Falle des Zahlungsverzuges des Vertragspartners gelten hinsichtlich der Verzugszinsen und etwaiger weiterer Schäden die gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere § 288 BGB.
- 8.2. Bei Zahlungsverzug des Kunden ist SKIT berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 8% über Basiszinssatz zu verlangen, sofern nicht der Kunde einen geringeren Schaden oder SKIT einen höheren Schaden nachweist.
- 8.3. Der Vertragspartner hat ein Recht zur Aufrechnung oder ein Zurückbehaltungsrecht nur wegen unbestrittener oder rechtskräftig festgestellter Forderungen oder Ansprüche.
- 8.4. Schuldet der Vertragspartner SKIT mehrere Zahlungen gleichzeitig, wird – sofern der Vertragspartner keine Tilgungsbestimmung getroffen hat – zunächst die fällige Schuld, unter mehreren fälligen Schulden die jeweils ältere Schuld getilgt.
- 8.5. Der Abzug von Skonto bedarf einer gesonderten schriftlichen Vereinbarung. Sofern ein Skontoabzug vereinbart ist, ist der Abzug von Skonto bei neuen Schulden unzulässig, solange eine ältere Schuld nicht getilgt ist.
- 8.6. Kommt der Vertragspartner mit einer Zahlung in Verzug, so werden alle – auch gestundete Forderungen – aus laufenden Geschäften sofort fällig, es sei denn, der Vertragspartner leistet durch Beibringung einer Bank- oder Sparkassenbürgschaft Sicherheit. Dies gilt auch im Falle einer Zahlungseinstellung des Vertragspartners, eines Antrags auf Eröffnung eines Vergleichs- oder Insolvenzverfahrens über sein Vermögen, von Einzel-Zwangsvollstreckungsmaßnahmen in sein Vermögen oder eines Wechsel- oder Scheckprotestes gegen ihn.
- 9. Annahmeverzug des Kunden**
- 9.1. Der Vertragspartner darf die Entgegennahme der Lieferung wegen unerheblicher Mängel nicht verweigern.
- 9.2. Kommt der Vertragspartner mit der Entgegennahme bestellter Ware in Verzug, so ist SKIT nach Setzung einer angemessenen Nachfrist von höchstens 14 Tagen berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder Schadensersatz statt der Leistung zu verlangen. Verlangt SKIT Schadensersatz, so beträgt dieser pauschal 30 % des Auftragswertes, bei individuellen Hardwareanfertigungen und Softwareentwicklungen beträgt der Schadensersatz 100 % des Auftragswertes, wenn nicht der Vertragspartner einen geringeren oder SKIT einen höheren Schaden nachweist.
- 10. Gefahrübergang**
- 10.1. Die Frist für etwaige Sachmängelhaftung beträgt 1 Jahr.
- 10.2. Ist der Kunde Unternehmer erfolgen alle Lieferungen auf Kosten und Gefahr des Kunden.
- 10.3. Von SKIT auftragsgemäß installierte Produkte wird der Kunde unverzüglich testen. Funktionieren die Produkte im Wesentlichen vertragsgerecht, wird der Kunde unverzüglich schriftlich die Abnahme erklären. Verweigert der Kunde die Abnahme, hat der Kunde der SKIT unverzüglich, spätestens aber innerhalb von 10 Werktagen nach Installation konkrete Fehler mit genauer Beschreibung in einem Fehlerprotokoll zu melden. Geht innerhalb des genannten Zeitraums weder eine Abnahmeerklärung noch eine Fehlermeldung bei SKIT ein, gilt die Lieferung/Leistung als abgenommen.
- 10.4. Bei unwesentlichen Mängeln ist die Verweigerung der Abnahme seitens des Kunden unzulässig.
- 10.5. Soweit anderweitig keine speziellen Regelungen getroffen sind, haftet SKIT bei Mängeln der Software/Hardware bzw. Dienst- oder Werkleistungen nach Maßgabe der für diese geltenden besonderen Bestimmungen.
- 10.6. Bei schuldhafter Verletzung von Vertragspflichten hat der Kunde die SKIT in jedem Fall schriftlich (z.B. per E-Mail) zunächst zur kostenlosen Nachbesserung bzw. Ersatzlieferung aufzufordern.
- 11. Eigentumsvorbehalt**
- 11.1. SKIT behält sich das Eigentum an der gelieferten Software/Hardware bis zur restlosen Bezahlung des Kaufpreises vor. Ist der Kunde Kaufmann, so gelten die vorstehenden Vorbehalte bis zur restlosen Bezahlung sämtlicher aus der Geschäftsbeziehung entstandenen oder entstehenden Forderungen. Das gilt auch dann, wenn einzelne oder sämtliche Forderungen von SKIT in eine laufende Rechnung aufgenommen wurden und der Saldo gezogen und anerkannt ist. Mit Vollerwerb des Eigentums an der Software/Hardware erwirbt der Kunde die in der Produktlizenz spezifizierten Nutzungsrechte.
- 11.2. Der Kunde hat die Vorbehaltsware mit kaufmännischer Sorgfalt für SKIT zu verwahren und auf seine Kosten ausreichend gegen Feuer, Wasser, Diebstahl und sonstige Schadensrisiken zu versichern. Der Kunde tritt seine entsprechenden Ansprüche aus den Versicherungsverträgen bereits mit dem Abschluss dieser Vereinbarung an SKIT ab. SKIT nimmt die Abtretung an.
- 11.3. Der Kunde tritt bereits jetzt alle aus der Weiterveräußerung der Ware beziehungsweise der Weiterlizenzierung der Software entstehenden Forderungen an SKIT ab. Er ist widerruflich zum Einzug dieser Forderungen berechtigt. Auf Verlangen von SKIT hat er die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt zu geben. SKIT ist berechtigt, die Abtretung gegenüber dem Schuldner des Kunden offen zu legen.
- 11.4. Bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden – insbesondere Zahlungsverzug – oder zu erwartender Zahlungseinstellung ist

- SKIT berechtigt, die Vorbehaltsware auf Kosten des Kunden zurückzunehmen oder die Abtretung etwaiger Herausgabeanprüche des Kunden gegen Dritte zu verlangen. Diese Rechte bestehen auch dann, wenn die gesicherten Forderungen verjährt sind. SKIT ist berechtigt, die Vorbehaltsware gegebenenfalls zu verwerten und unter Anrechnung auf offene Forderungen diese aus dem Veräußerungserlös zu befriedigen.
- 11.5. Bei einem Rücknahmerecht von SKIT gemäß vorstehendem Absatz ist SKIT berechtigt, die sich noch im Besitz des Kunden befindliche Vorbehaltsware auf dessen Kosten abzuholen. Der Kunde hat den zur Abholung der Vorbehaltsware ermächtigten Mitarbeitern von SKIT den Zutritt zu den Geschäftsräumen während der Bürozeit auch ohne vorherige Anmeldung zu gestatten.
- 11.6. Die Ausübung der Rechte aus dem Eigentumsvorbehalt oder ein Herausgabeverlangen gelten nicht als Rücktritt vom Vertrag.
- 12. Umfang Rechtseinräumung**
- 12.1. SKIT und die jeweiligen Softwarehersteller behalten an der gelieferten Software die Urheber und gewerblichen Schutzrechte sowie die Verwertungsrechte. Die auf dem Programmträger oder der Verpackung angebrachten Schutzrechtshinweise – auch Dritter – sind zu beachten.
- 12.2. Soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart, erwirbt der Kunde ein einfaches Nutzungsrecht an der Software. Im Übrigen richtet sich das Nutzungsrecht des Kunden nach den Lizenzbedingungen für Software für die jeweiligen Produkte.
- 13. Haftung**
- 13.1. SKIT haftet nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit der SKIT, ihrer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen sowie für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer Pflichtverletzung beruhen, die SKIT, ihre gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen zu vertreten haben.
- 13.2. Für sonstige schuldhaftige Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haftet SKIT, gleich aus welchem Rechtsgrund, dem Grunde nach. Unberührt bleibt das gesetzliche Rücktrittsrecht des Vertragspartners, jedoch haftet SKIT im Übrigen nur in Höhe des typischerweise vorhersehbaren Schadens bzw. der typischerweise vorhersehbaren Aufwendungen.
- 13.3. Im Übrigen ist die Haftung ausgeschlossen.
- 13.4. Die Haftung ist auf die Deckungssumme der Betriebshaftpflichtversicherung der SKIT beschränkt.
- 13.5. SKIT haftet nicht für Schäden, soweit der Kunde deren Eintritt durch ihm zumutbare Maßnahmen – wie insbesondere durch Programm und Datensicherung – hätte verhindern können.
- 13.6. Die Regelungen dieser Ziffer gelten auch zugunsten der Angestellten und sonstigen Erfüllungsgehilfen von SKIT.
- 13.7. Die Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes bleiben unberührt.
- 14. Schutzrechte Dritter**
- 14.1. Der Kunde verpflichtet sich, SKIT von Schutzrechtsberührungen Dritter hinsichtlich der gelieferten Software unverzüglich in Kenntnis zu setzen und SKIT auf ihre Kosten die Rechtsverteidigung zu überlassen. SKIT ist berechtigt, aufgrund der Schutzrechtsbehauptungen Dritter notwendige Softwareänderungen auf eigene Kosten auch bei ausgelieferter und bezahlter Ware durchzuführen.
- 15. Abtretbarkeit von Ansprüchen**
- 15.1. Der Kunde ist nicht berechtigt, mit SKIT geschlossene Verträge als Ganzes oder einzelne Rechte oder Pflichten hieraus abzutreten oder sonst Rechte und Pflichten aus mit SKIT geschlossenen Verträgen ohne Zustimmung von SKIT ganz oder teilweise auf Dritte zu übertragen.
- 16. Datenschutz**
- 16.1. SKIT verpflichtet sich, bei der Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung personenbezogener Daten die Bestimmungen der einschlägigen gesetzlichen Vorschriften, insbesondere der DSGVO zu beachten.
- 16.2. Alle mit der Datenverarbeitung befassten Mitarbeiter oder Unterauftragsnehmer von SKIT wurden entsprechend den einschlägigen gesetzlichen Vorschriften auf das Datengeheimnis verpflichtet.
- 16.3. Der Auftraggeber ist dafür verantwortlich, dass er von allen betroffenen Personen die nach den einschlägigen gesetzlichen Vorschriften, insbesondere der DSGVO erforderlichen Einwilligungen vor der Erhebung und Übermittlung der personenbezogenen Daten einholt. Im Falle einer Verletzung stellt der Auftraggeber die SKIT und den von SKIT beauftragten Betreiber des Rechenzentrums von allen Ansprüchen Dritter frei.
- 16.4. Der Auftraggeber ist jederzeit berechtigt, die Herausgabe der personenbezogenen Daten zu verlangen. SKIT steht insoweit kein Zurückbehaltungsrecht zu. Dem Auftraggeber ist bewusst, dass in diesem Fall keine Erfüllung des vorliegenden Vertrags mehr möglich ist. Hierdurch entfällt jedoch nicht die Vergütungspflicht des Auftraggebers.
- 16.5. Die Vertragspartner werden sich gegenseitig unverzüglich über gegebenenfalls geltend gemachte Ansprüche Dritter wegen der Verletzung der einschlägigen gesetzlichen Vorschriften, insbesondere der DSGVO, informieren.
- 17. Schlussbestimmungen**
- 17.1. Diese Bedingungen bleiben im Zweifel auch bei rechtlicher Unwirksamkeit einzelner oder mehrerer Bestimmungen in ihren übrigen Teilen verbindlich. Sollten Bestimmungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so soll an deren Stelle eine Bestimmung treten, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung möglichst nahekommt.
- 17.2. Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG).
- 17.3. Erfüllungsort für alle Lieferungen und Leistungen von SKIT ist Idstein.
- 17.4. Falls der Vertragspartner im Sinne der gesetzlichen Bestimmungen Kaufmann ist oder seinen Sitz im Ausland hat, wird bei allen aus dem Vertragsverhältnis mittelbar oder unmittelbar sich ergebenden Streitigkeiten als alleiniger Gerichtsstand das für den Sitz von SKIT zuständige Gericht vereinbart. SKIT ist jedoch auch berechtigt, am Sitz des Vertragspartners zu klagen.